

Hauptsatzung der STADT SARSTEDT

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Sarstedt in seiner Sitzung am 27.10.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung und Name

Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen „**Stadt Sarstedt**“.

§ 2 Wappen, Flaggen und Siegel

- (1) Die Stadt führt ein Wappen. Das Wappen zeigt ein dreiblättriges Kleeblatt mit gelbrotem Grund.
- (2) Die Flagge zeigt die Farben gelb und rot in zwei gleich breiten Längsstreifen.
- (3) In den Ortschaften nach § 4 werden neben Wappen und Flagge der Stadt Sarstedt auch die vor der Eingliederung verliehenen Wappen und die bisherigen Flaggen gezeigt.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Sarstedt“.
- (5) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt. Bei Rechtsgeschäften im Wert von 2.500,00 Euro bis 10.000,00 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss mit 2/3 Mehrheit. Sollte diese Mehrheit nicht erreicht werden, entscheidet der Rat.
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Der Verwaltungsausschuss ist über jedes Rechtsgeschäft zu unterrichten.

§ 4 Ortsräte

- (1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden Giften, Gödringen, Heisede, Hotteln, Ruthe und Schliekum, bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

| | | |
|--------------|---|---|
| a) Giften | = | 9 |
| b) Gödringen | = | 9 |
| c) Heisede | = | 9 |
| d) Hotteln | = | 9 |
| e) Ruthe | = | 7 |
| f) Schliekum | = | 9 |

(3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 5

Hilfsfunktionen der Ortsbürgermeister/-innen

Die Ortsbürgermeister/-innen erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:

- a) Die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Stadtverwaltung und die Aushändigung von Unterlagen (z. B. Aushändigung des beantragten Personalausweises).
- b) Die Kontrolle der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand (baulicher Zustand, Beleuchtungsanlagen, Verkehrszeichen usw.).

Die Kontrolle umfasst auch die Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt, soweit diese zur Räumung von Schnee, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nach der Straßenreinigungssatzung verpflichtet ist; das Gleiche gilt für den Winterdienst der Bürger.

- c) Die Feststellung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, die Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung, notfalls ist die Polizei oder die Feuerwehr einzuschalten.
- d) Die Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.).
- e) Die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Bitten der Fachbereiche der Stadtverwaltung.
- f) Der Aushang von Bekanntmachungen der Stadt Sarstedt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne von § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller/-innen können bis zu zwei Vertreter/-innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Über Anregungen oder Beschwerden im Sinne von § 34 NKomVG ist der Verwaltungsausschuss oder der zuständige Fachausschuss umgehend zu informieren.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Sarstedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen/Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Internet unter der Adresse www.sarstedt.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung – Sarstedter Anzeiger – nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung – Sarstedter Anzeiger –.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohner/-innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Sarstedt vom 13.02.1997 und die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 03.11.2005 außer Kraft.

Sarstedt, den 27.10.2011

Stadt Sarstedt
Der Bürgermeister